

1. Bezeichnung des Abschlusszeugnisses ⁽¹⁾

Gesellenzeugnis Fliesenleger/in

⁽¹⁾ In der Originalsprache

2. Übersetzte Bezeichnung des Abschlusszeugnisses ⁽¹⁾

Französisch: Carreleur

Flämisch: Tegelzetter

⁽¹⁾ Falls gegeben. Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. Profil der Fertigkeiten und Kompetenzen

Fliesenleger/innen sind Fachleute im Umgang mit verschiedenen Baumaterialien, wie zum Beispiel Keramik, Glas und Natur- oder Kunststeinen. Sie führen am Ende der Lehre ihre Arbeiten selbständig und fachgerecht aus, wirken bei der Planung und Ausführung von Baustellen mit und sind fachlich darauf vorbereitet, diese zu leiten.

Fliesenleger/innen beherrschen Fachrechenaufgaben und die fachgerechte Materialermittlung; lesen und verstehen Bauzeichnungen, die sie auf der Baustelle umsetzen; beherrschen die Grundlagen einer Baukalkulation und erarbeiten eigenständig Arbeitsabläufe auf einer Baustelle.

Fliesenleger/innen sind Fachleute des Bauhandwerks mit den nötigen fachlichen und berufsübergreifenden Kompetenzen zu eigenständigem beruflichem Handeln. Sie sind vorbereitet, zukünftig, d.h. nach einer Meisterausbildung oder mit ausreichend Berufserfahrung, leitende Aufgaben auf Baustellen bzw. eine selbständigen Tätigkeit im Fach auszuüben.

4. Tätigkeitsfelder, die für den Inhaber/die Inhaberin des Abschlusszeugnisses zugänglich sind ⁽¹⁾

Der Beruf des Fliesenlegers/in umfasst Untergrundvorbereitung, Abdichtungstechniken sowie die Bekleidung von Wänden, Treppen und Böden aus Glas, Keramik, Kunst- oder Naturstein sowie deren Verfüguung und Nachbearbeitung. Fliesenleger/innen arbeiten dabei im Hochbau, sowohl im Neubau als auch in der Sanierung, Modernisierung und Instandsetzung auf unterschiedlichen Baustellen, zum Beispiel im Wohnungsbau, im öffentlichen Bau oder im Gewerbe- und Industriebau. Auch im Tiefbau können sie tätig werden. Fliesenleger/innen führen diese Arbeiten auf der Grundlage von technischen Unterlagen, Ausführungsplänen, Skizzen und Arbeitsaufträgen allein oder in Zusammenarbeit mit anderen selbständig durch.

⁽¹⁾ Falls gegeben

^(*) Erläuterung

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschliefungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10 Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://europass.cedefop.europa.eu>

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. Amtliche Grundlage des Abschlusszeugnisses

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle Institut für Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und KMU Einrichtung Öffentlichen Interesses der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens	Name und Status der nationalen/regionalen Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist Minister zuständig für Ausbildung Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft Klötzerbahn 32 4700 Eupen Belgien
Niveau (national oder international) des Abschlusszeugnisses 4	Bewertungsskala / Bestehensregeln Theoretische Kurse: 50% Praktische Gesellenprüfung: 60% Min. 500/1000 500-699= Note „befriedigend“ 700-799= Note „Auszeichnung“ 800-899= Note „Große Auszeichnung“ 900-1000= Note „Größte Auszeichnung“
Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe Meisterkurs	Internationale Abkommen
Rechtsgrundlage <ul style="list-style-type: none"> • Dekret vom 16. Dezember 1991 über die Aus- und Weiterbildung im Mittelstand und in kleinen und mittleren Unternehmen • Erlass der Exekutive über die Grundausbildung in der ständigen Weiterbildung des Mittelstandes vom 19. Dezember 1988. 	

6. Offiziell anerkannte Wege zur Erlangung des Abschlusszeugnisses

Beschreibung des absolvierten beruflichen Bildungsgangs	Anteil am gesamten Bildungsgang (in %)	Dauer (in Monaten)
Berufliche Bildungseinrichtung	20%	30 Monate
Am Arbeitsplatz	80%	30 Monate
Gesamtdauer des zum Abschlusszeugnis führenden Bildungsgangs		3 Jahre

Zusätzliche Informationen
 Das Gesellenzeugnis informiert zusätzlich über den Fachbereich des/der Einzelhändlers/in, wie z. B: Textilfachverkäufer/in, Schreib- und Spielwarenfachverkäufer/in, etc.

Weitere Informationen (einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifizierungssystems) finden Sie unter:
www.dglive.be
www.iawm.be
 Nationale Referenzstelle
www.iawm.be
www.zawm.be
www.zawm-st-vith.be